

## Vereins-Informationen - Update -

### Corona-Virus und Rehabilitationssport und allgemeine Informationen

(02.06.2020)

In Ergänzung zu unseren letzten Corona-Updates möchten wir heute eine weitere Information zur Durchführung des Rehabilitationssports geben und insbesondere auf die aktuellen Besonderheiten hinweisen, die sich aus der letzten Aktualisierung der Corona-Schutz-Verordnung vom 30.05.2020 ergeben.

#### **1. Rehabilitationssport**

Nachdem wir am 28.05.20 darüber informiert haben, dass die Kassenverbände in NRW sich der Positionierung der Kostenträger auf Bundesebene zum Wiedereinstieg in den Rehabilitationssport angeschlossen haben, können wir Ihnen heute mitteilen, dass auch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland, die Deutsche Rentenversicherung Westfalen und die Knappschaft-Bahn-See am 29.05.20 mitgeteilt haben, dass sie sich dieser Positionierung anschließen.

#### **2. Weitere Lockerungen ab dem 30. Mai - Auswirkungen auf den Sport**

Am 30. Mai 2020 ist die letzte Stufe der Lockerungsmaßnahmen in NRW umgesetzt worden. Die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung ist unter folgendem Link bereits veröffentlicht:

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27\\_fassung\\_coronaschvo\\_ab\\_30.05.2020\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27_fassung_coronaschvo_ab_30.05.2020_lesefassung.pdf)

Der LSB NRW hat die verschiedenen Auswirkungen auf den Sport wie folgt zusammengefasst:

- Die Corona-Schutzverordnung hat viele Querverweise, die es zu beachten gilt. Die wichtigsten Informationen wurden vom LSB NRW auf einer Seite zusammengestellt (siehe Anlage). Diese Übersicht ist lediglich eine Orientierung, zu der keine Gewähr seitens des LSB NRW übernommen werden kann.  
**Wichtig:** In der Übersicht wird ein Mindestabstand von 1,5 m und ein Raumbedarf/Person von 10 qm angegeben. Entscheidend bei der Berechnung der Platzbedarf ist es, dass jede Person zu jeder anderen einen Mindestabstand von 1,5 m einhält. Daher gehen sowohl die bundesweiten auch die landesweiten Empfehlungen zum Wiedereinstieg des Rehasport von 5 qm pro Person aus, was von den Kostenträgern so akzeptiert wurde.
- Uneingeschränktes Training (auch Kontaktsport) im Leistungssport ist jetzt nicht nur an den Bundesstützpunkten, sondern auch an Landesleistungsstützpunkten mit besonderem Landesinteresse indoor und outdoor möglich.
- Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen dürfen mit geeigneten Vorkehrungen (Hygiene, Infektionsschutz, Zutrittskontrolle, Einhaltung Mindestabstand) genutzt werden
- Im Freien ist auch nicht kontaktfreier Sport (also ohne Mindestabstand) als Training in Gruppen von maximal 10 Personen möglich.
- Sportfreianlagen dürfen von bis zu 100 Zuschauern betreten werden

- Wettkämpfe im Breiten- und Freizeitsport sind nur im Freien möglich und es muss ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorliegen, das dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt wurde. Die lokale Behörde kann Nachbesserungen/Ergänzungen verlangen.
- Der LSB NRW hat eine erste allgemeine Hilfestellung zur Erarbeitung eines solchen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes entwickelt (siehe Anlage).
- Hallenbäder können ihre Bahnschwimmbecken für den Schwimmsport öffnen (Details siehe Anlage zur Corona-Schutz-Verordnung Kapitel VIII).
- In den Sommerferien sind Freizeiten für Kinder und Jugendliche möglich (Details siehe Anlage zur Corona-Schutz-Verordnung Kapitel X).
- Die Lockerungen am 11.05.20 bzgl. der Tanzschulen wurde so interpretiert, dass dies auch für Tanzsport-Vereine gilt. In der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung ist dieses allerdings nicht explizit aufgenommen worden. Daher ist Tanzsport mit Körperkontakt in geschlossenen Räumen leider noch nicht möglich.
- Der neue § 2a der Corona-Schutz-Verordnung hat zu einigen Nachfragen geführt. Eine Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, Telefonnummer) nach diesem Paragraphen muss nur für Zuschauer sichergestellt sein, da davon ausgegangen wird, dass die Rückverfolgbarkeit bei Sportler\*innen gewährleistet ist. Trotzdem ist es unter Umständen sinnvoll, gerade bei größeren Gruppen oder Gruppen mit vielen Nichtmitgliedern, eine gesonderte Erfassung vorzunehmen. Für den Rehasport ist bei den Empfehlungen zum Wiedereinstieg bereits ein entsprechendes Formular veröffentlicht worden. Ein allgemeines Formular hat der LSB NRW unter folgendem Link veröffentlicht:  
[https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/2020-05-28\\_CORONA\\_Einversta\\_ndnis\\_u\\_Informationspflichten\\_Ru\\_ckverfolgung\\_2a\\_CoronaSc\\_hVO\\_ELMAR\\_LUMER.pdf](https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/2020-05-28_CORONA_Einversta_ndnis_u_Informationspflichten_Ru_ckverfolgung_2a_CoronaSc_hVO_ELMAR_LUMER.pdf)

Wir weisen weiter darauf hin, dass die Vereine für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Sportangebote und die Einhaltung der Vorgaben der Bundes- und Landesregierung, sowie der kommunalen Behörden vor Ort hinsichtlich Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen verantwortlich sind. Wir möchten alle Vereinsvorstände, Übungsleitungen und Teilnehmenden aufrufen, verantwortungsvoll mit den aktuellen Lockerungen umzugehen, sich an die Corona-Schutz-Vorgaben der Landes- und Bundesregierung, sowie der kommunalen Behörden zu halten, damit die Corona-Pandemie weiter eingeschränkt werden kann. Nur dadurch können weitere Lockerungen für den Sport in absehbarer Zeit vorbereitet und umgesetzt werden. Abschließend empfehlen wir, behutsam die sich bietenden Möglichkeiten zu nutzen und sich dabei von keiner Seite unter Druck setzen zu lassen.

Bleiben Sie gesund!